



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2013

Freitag, 06. September 2013

Nr. 32

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

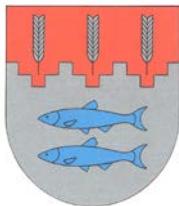
Sitzung des Wahlprüfungsausschusses der Gemeinde Schülldorf am 16.09.2013	S. 399
Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schülldorf am 16.09.2013	S. 400
1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes	S. 402
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bovenau zur Bundestagswahl am 22. September 2013	S. 403
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Haßmoor zur Bundestagswahl am 22. September 2013	S. 405
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ostenfeld zur Bundestagswahl am 22. September 2013	S. 407
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Osterrönfeld zur Bundestagswahl am 22. September 2013	S. 409
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Rade zur Bundestagswahl am 22. September 2013	S. 412
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schacht-Audorf zur Bundestagswahl am 22. September 2013	S. 414
Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schülldorf zur Bundestagswahl am 22. September 2013	S. 417

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

Gemeinde Schülldorf

Wahlprüfungsausschuss

- Der Vorsitzende -



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 16. September 2013 um 18:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung des Wahlprüfungsausschusses
der Gemeinde Schülldorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Prüfung der Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013
4. Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden, Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R:
Amt Eiderkanal
Im Auftrag

gez. Kühl

gez. Hirsch

Henry Kühl
(Der Vorsitzende)

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)



B E K A N N T M A C H U N G

Ich lade Sie recht herzlich zu der am

Montag, 16. September 2013 um 19:30 Uhr

im "Haus der Jugend", Dorfstr. 12a, 24790 Schülldorf,
stattfindenden öffentlichen Sitzung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schülldorf ein.

T A G E S O R D N U N G:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und über die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.06.2013
4. Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Gemeindewahl vom 26.05.2013
5. Benennung einer/s Vertreter/in sowie einer/s Stellvertreters/in der Gemeinde für das Kuratorium und den Beirat der Kindertagesstätte in Ostenfeld
6. Benennung einer/s Vertreter/in und einer/s Stellvertreters/in für das Kuratorium und den Beirat des ev. Kindergartens St.Johannes
7. Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Abwägung und abschließender Beschluss)
8. Beratung und Beschlussfassung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Langknüll-West" (Abwägung und Satzungsbeschluss)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Neuabschluss des Winterdienstvertrages
10. Beratung und Beschlussfassung über eine regelmäßige und dauernde musikalische Früherziehung in der Kindertagesstätte St. Johannes in Schacht-Audorf durch die Rendsburger Musikschule
11. Sachstandsbericht über die Erweiterung des Hauses der Jugend (Kindergarten-Ausbau)
12. Beratung und Beschlussfassung über den Vorentwurf für die geplante Errichtung eines Bahnhaltelpunktes
13. Sachstandsbericht über die Verbesserung der Breitbandversorgung
14. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

15. Mitteilungen der Bürgermeisterin, Anfragen der Gemeindevorsteherinnen und Gemeindevorsteher
16. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

f.d.R:
Amt Eiderkanal
Im Auftrag

gez. Desens

gez. Hirsch

Heinke Desens
(Die Bürgermeisterin)

Dirk Hirsch
(Leitender Verwaltungsbeamter)

1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes

Aufgrund der §§ 3 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie § 6 der Satzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal jeweils in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 21.02.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes im Amt Eiderkanal für die außerschulische Benutzung der Schulräume, der Sport- und Gymnastikhalle sowie des Sportplatzes erlassen:

§ 1

In § 6 Absatz 3 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Zuschlag wird in Form einer Pauschale erhoben, und zwar pro Benutzungstag in Höhe von

- 3,57 € für Beleuchtung, Abfallentsorgung, Wasser, Abwasser und Versicherung und außerdem
- 0,06 € pro m² Schulraum für die Grundmiete incl. Heizung.

Der Zuschlag erhöht sich, wenn sich der Preisindex für Nichtwohngebäude (Gewerbliche Betriebsgebäude) um mehr als 10 % verändert. Dabei wird von dem Basis-Jahr 2005 mit dem Wert 100 des Statistischen Bundesamtes ausgegangen, der alle drei Monate angepasst wird; der letzte Stand im November 2012 weist einen Wert in Höhe von 123,3 auf.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterrönfeld, den 02.09.2013

Schulverband im Amt Eiderkanal
Der Schulverbandsvorsteher

gez. Liebsch

Jürgen Liebsch

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013,

findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Bovenau** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **in den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums "Uns Huus" (Kindergarten), An der Kirche 20, 24796 Bovenau** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorstand um **18:00 Uhr** in **24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Sitzungssaal (OG) der Amtsverwaltung Eiderkanal** zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schacht-Audorf, 05. September 2013

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

(Haller)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013,

findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Haßmoor bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **in den Räumlichkeiten des neuen Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 41, 24790 Haßmoor** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorstand um **18:00 Uhr** in **24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Sitzungssaal (OG) der Amtsverwaltung Eiderkanal** zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schacht-Audorf, 05. September 2013

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

(Haller)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013,

findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Ostenfeld** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **in den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums "Alte Schule", Dorfstraße 8, 24790 Ostenfeld** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorstand um **18:00 Uhr** in **24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Sitzungssaal (OG) der Amtsverwaltung Eiderkanal** zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schacht-Audorf, 05. September 2013

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

(Haller)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013,

findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Osterrönfeld** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Kühl's Gasthof	Kühl's Gasthof, Dorfstraße 29
02	Aukamp-Schule	Aukamp-Schule, Achterkamp 14
03	Bürgerzentrum	Bürgerzentrum „Alter Bahnhof“, Alter Bahnhof 26

Abgrenzung der Wahlbezirke **siehe Anlage**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorstand um **18:00 Uhr** in **24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Sitzungssaal (OG) der Amtsverwaltung Eiderkanal** zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf
andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem
besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht
erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der
Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des
Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt
ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen
amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief
mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so
rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am
Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des
Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1
und 3 des Strafgesetzbuches).

Schacht-Audorf, 05. September 2013

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

(Haller)

Wahlbezirkseinteilung für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemeinde Osterrönfeld

Wahlbezirk 01 - Kühl's Gasthof

Albert-Betz-Straße
Alter Aspel
Am Holm
Am Kamp
Am Rönnekamp
An der Hochbrücke
An der Schanze
Auredder
Bergfrieden
Dorfstraße
Elsternberg
Fährstraße
Grüner Kamp
Hohe Luft
Kanalblick
Krähenberg
Lärchenweg
Meiereiweg
Neuer Aspel
Schmiedestraße
Schulstraße
Walter-Zeidler-Straße
Wehrautal
Wilhelm-Hartz-Straße

Wahlbezirk 02 - Aukamp-Schule

Achterkamp
Am Damm
Amrumstraße
Aspelweg
Auhof
Aukamp
Ausbau Grothlin
Bokelholmer Chaussee
Birkenhof
Danziger Straße
Dorfblick
Fehmarnstraße
Föhrstraße
Franz-Pantel-Ring
Grothlin
Havellandweg
Heidkrug
Hollnkrog
Königsberger Straße
Linnhof
Linntal
Lüttmoor
Memeler Weg
Milower Weg
Neuenhof
Ohland
Ostlandstraße
Pellwormstraße
Pommernweg
Sandfohr
Stadtmoor
Syltstraße
Bokelholmer Chaussee-Tannenhof
Thiesberg
Zur Linnbek
Zur Stampfmühle

Wahlbezirk 03 - Bürgerzentrum

August-Borsing-Straße
Eckstieg
Klüskopel
Ziegelei
Am Friedhof
Nikolaus-Otto-Straße
Schaltstation
Im Winkel
Werner-von-Siemens-Straße
Seekamp
Rehjahr
Bargesch
Mühlenweg
Grüner Steg
Schäferkartenweg
Alter Bahnhof
Bahnhofstraße
Kieler Straße
Kanalredder
Ohldörp

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013,

findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Rade bei Rendsburg** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **in den Räumlichkeiten des Feuerwehrgerätehaus, Dorfstraße, 24790 Rade bei Rendsburg** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorstand um **18:00 Uhr** in **24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Sitzungssaal (OG) der Amtsverwaltung Eiderkanal** zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schacht-Audorf, 05. September 2013

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

(Haller)

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013,

findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Schacht-Audorf** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
04	Hotel „Audorfer Hof“	Hotel "Audorfer Hof", Hüttenstraße 14
05	Schule Schacht-Audorf	Grund- Regionalschule, Dorfstraße 60

Abgrenzung der Wahlbezirke **siehe Anlage**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorstand um **18:00 Uhr** in **24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Sitzungssaal (OG) der Amtsverwaltung Eiderkanal** zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schacht-Audorf, 05. September 2013

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

(Haller)

Wahlbezirkseinteilung für die Bundestagswahl am 22. September 2013

Gemeinde Schacht-Audorf

Wahlbezirk 04 - Hotel "Audorfer Hof"

Alte Gärtnerei
Alte Straße
Alter Park
Am Buchenknick
Bauverein
Berliner Straße
Bollwerkstraße
Breslauer Straße
Christianenweg
Danziger Straße
Dresdner Straße
Eckkoppel
Fahrenlüth
Floenborg
Gartenweg
Gerdauener Straße
Hohenbusch
Hüttenstraße
Industriestraße
Kastanienweg
Kieler Straße
Kolberger Straße
Königsberger Straße
Lange Reihe
Neue Siedlung
Norderende
Pommernweg
Rader Insel
Rader Weg
Rütersstraße
Stettiner Straße
Trajekfähre
Zum Sportplatz

Wahlbezirk 05 - Schule Schacht-Audorf

Alter Sportplatz
Am Holm
Am See
Am Urnenfriedhof
Dorfstraße
Dünenkamp
Fährblick
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Gorch-Fock-Straße
Grenzstraße
Hebbelstraße
Heimstraße
Holmredder
Holsteiner Straße
Holunderweg
Kanalstraße
Klaus-Groth-Straße
Kurze Straße
Langknüll
Lärchenweg
Lerchenberg
Lindenstraße
Lupinengrund
Moorkatenweg
Rotdornallee
Rudolf-Diesel-Straße
Sandkoppel
Schachter Straße
Schwarzer Weg
Seeblick
Süderende
Theodor-Storm-Straße
Zum Eichengrund

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 22. September 2013,

findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Schülldorf** bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in **in den Räumlichkeiten im Haus der Jugend, Dorfstraße 12a, 24790 Schülldorf** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **19.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl tritt der Briefwahlvorstand um **18:00 Uhr** in **24783 Osterrönfeld, Schulstraße 36, Sitzungssaal (OG) der Amtsverwaltung Eiderkanal** zusammen.

3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Der Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl **im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl **nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind bzw. die Inhalte verdeckt sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schacht-Audorf, 05. September 2013

Die Gemeindebehörde
Amt Eiderkanal
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

gez. Haller

(Haller)